

## Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die  
Fraktionen  
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause  
(per GroupWise/E-Mail)

und Fraktionslose  
(per E-Mail)

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen  
BRB-Holl

Datum  
11.07.2017

Dienststelle Bürgermeister- und Ratsbüro Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Holland	Zimmer: 402
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 394
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77394
E-Mail-Adresse: guenther.holland@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
Rathaus	Bürgerservice (Ärztehaus)
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags: 7.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

### Grundlage einkommensabhängiger Gebühren, Beiträge etc.

Anfrage der CDU-Fraktion vom 27.06.2017; DS-Nr. 17/0223

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	05.07.2017	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die v.g. Anfrage wird wie folgt beantwortet:

#### Frage:

Werden bei der Ermittlung von Gebühren, Beiträgen o.ä. bei dem das Einkommen des Zahlers als Grundlage für die Höhe der Zahlung herangezogen wird (z.B. die Eltern bei der Stadt der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege) bei diesem Einkommen Transferleistungen mit dazu gerechnet? Falls ja, gilt dies für alle Transferleistungen seitens Bund und Land und auch für nichtmonetäre Transferleistungen sowie für Leistungen im Rahmen der Unterstützung von Flüchtlingen?

#### Antwort:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege sind die §§ 6, 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW 1969 S. 712) in Verbindung mit dem § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung

- 2 -

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)  
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)  
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)  
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

#### Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX  
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:  
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM  
Straßenbahn: 66  
Busse: 508, 517, 529, 535

und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 25.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 462).

Nach § 6 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung ist Einkommen im Sinne dieser Satzung die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Dem Einkommen im Sinne von § 6 Abs.1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen und zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen (§ 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung).

Transferleistungen, wie z.B. Sozialhilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, Arbeitslosengeld II und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind steuerfrei und dienen der Deckung des Lebensunterhaltes. Somit sind diese nach § 6 der Elternbeitragssatzung bei der Ermittlung der Elternbeiträge mit zu berücksichtigen.

Nicht monetäre Leistungen zählen bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht zum Einkommen und werden somit nicht berücksichtigt.

Ob Leistungen im Rahmen der Unterstützung von Flüchtlingen berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob diese steuerfrei sind und zum Unterhalt bzw. zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. In der Praxis ist dies noch nicht zum Tragen gekommen.

Die bis zum 31.07.2017 geltende Elternbeitragssatzung sieht vor, dass bis zu einem Jahreseinkommen von 16.000 € kein Elternbeitrag zu zahlen. Dies führte dazu, dass einige Familien trotz SGB II-, SGB XII-, AsylbLG-Bezug zu einem Elternbeitrag der Stufe 2 herangezogen werden mussten.

Im Rahmen der Neukonzeption der Elternbeitragssatzungen wurde diese Einkommensgrenze auf 17.304 € erhöht, so dass in noch größerem Umfang als bisher Familien mit einem geringen Familieneinkommen, wie z.B. öffentlichen Transferleistungen, ab 01.08.2017 unter diese Einkommensgrenze fallen und somit keinen Beitrag zahlen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Schumacher